



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

### 1. Geltungsbereich

- a) Grundlage bilden die Allgemeinen Bedingungen der SIA-Norm 118 „Bauarbeiten“, 230 „Stahlbauarbeiten“, 240 „Metallarbeiten“ und 358 Geländer und Brüstungen.
- b) Besondere Bedingungen und Abmachungen oder Abweichungen werden schriftlich vereinbart.
- c) Der Auftraggeber anerkennt mit der schriftlichen Auftragserteilung die Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung / Werkvertrag sind.

### 2. Verbindlichkeiten

- a) Alle Angebote und Beratungen sind freibleibend und unverbindlich.
- a) Die Offerte erfolgt schriftlich und bleibt ohne anderslautende Vereinbarung für 2 Monate gültig ab Ausstelldatum.
- b) Die in den Offerten enthaltenen Massangaben und Pläne gelten als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- c) Ein Auftrag wird durch die rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung verbindlich.
- d) Kleinaufträge können mündlich erfolgen.
- e) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der vereinbarten Masse und Pläne verantwortlich. Der Hersteller ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen und daraus entstehenden Mehraufwand zu verrechnen.
- f) Allfällige spätere Mass- und Ausführungsänderungen sowie Änderungen der Quantität bewirken eine Preisnachberechnung.
- g) Die Firma riesen metallbau ag übernimmt keine Haftung für Schäden infolge verzögerter Lieferung und Montage aufgrund von nachträglichen Auftragsabänderungen.

- h) Spätere Auftragsänderungen sowie Nebenarbeiten sind schriftlich festzuhalten und werden zusätzlich verrechnet.
- i) Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag festgehalten.
- j) riesen metallbau ag erstellt Fabrikations- und Montagepläne der jeweiligen Aufträge. Diese werden dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretung zur Kontrolle abgegeben. Die Freigabe muss zwingend schriftlich erfolgen. Allfällige Änderungen und Anpassungen die nicht durch riesen metallbau ag verursacht wurden, werden gem. Tarife des Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.
- k) Sämtliche Planunterlagen der riesen metallbau ag bleiben deren geistiges Eigentum. Diese dürfen nicht kopiert, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

### 3. Ausführung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Unternehmer auf allfällige behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Richtlinien und Normen, welche für die Auftragsbefüllung zu beachten sind, hinzuweisen. riesen metallbau ag übernimmt andernfalls keine Haftung für daraus entstehende Folgekosten.
- b) Soweit nicht in Offerte und/oder Auftragsbestätigung zugesichert, sind Abbildungen, Masse und Gewichte nicht verbindlich. Materialien können bei Bedarf durch andere, gleichwertige ersetzt werden.
- c) Sämtliche Ausführungsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht und bleiben Eigentum von riesen metallbau ag. Ohne anderslautende Vereinbarung dürfen sie weder kopiert, vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden.

#### 4. Lieferung und Montage

- a) Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung bzw. Werkvertrag festgehalten.
- b) Die Fertigung und Lieferfrist beginnt ab definitiver Massbereinigung und Erhalt aller notwendigen Angaben wie Material-, Beschichtungs- und Farbwahl sowie der genehmigten Pläne.
- c) Terminverzögerungen infolge höherer Gewalt, nicht voraussehbaren und von riesen metallbau ag unverschuldeten Betriebsstörungen, verspäteten Materiallieferungen der Zulieferer ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Vertragsauflösung.
- d) Montagerisiken wie Bodenheizungen, El.-Leitungen etc. sind seitens Auftraggeber in den Ausführungspläne oder am Baukörper genauestens anzugeben. Wird dies unterlassen, lehnt riesen metallbau ag für daraus entstehende Schäden die Haftung ab.
- e) Für die Montagearbeiten stellt der Auftraggeber folgendes kostenlos zu Verfügung: Stockwerkweise Stromanschlüsse, Schuttmulden, Gerüstungen ab 3m Arbeitshöhe, Sicherheitseinrichtungen am Bau gem. Behördenvorschrift, tragfähiger Zugang zum Montageort, Schutz der Umgebung/angrenzende Bauteile, Umschlagplätze, Parkmöglichkeiten, Achsangaben und Meterrisse. Grundsätzlich gilt die SIA118.
- f) Minimale Montageschäden an den beschichteten Oberflächen bis 5%, werden vor Ort ausgebessert und sind zu tolerieren. Eine werkseitige Neubeschichtung wird diesbezüglich ausbedungen. Kosten für externe Expertisen gehen ungeachtet des Resultates zu Lasten des Auftraggebers.
- g) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, wird im Anschluss an die Montagearbeiten die Abnahme durch ein beidseits unterzeichnetes Protokoll festgehalten. Ebenfalls als abgenommen und genehmigt gilt, wenn Lieferungen und Montagen innert einer Woche nach Vollendung nicht beanstandet werden.
- h) Nutzen und Gefahren gehen nach der Übergabe vollumfänglich auf den Besitzer über.
- i) Angeordnete Regiearbeiten werden gem. des Regionalverbandes SMU verrechnet. Bei nicht Erreichbarkeit der örtlichen Bauleitung, ist riesen metallbau ag berechtigt, unter Einschätzung der

drohenden Kostenfolge, Regiearbeiten bis zu 5 Std. selbständig anzuordnen und auszuführen. Für anstehende Regiearbeiten bestimmt ausschliesslich die riesen metallbau ag das entsprechend der Anforderung qualifizierte Personal.

#### 5. Zahlungsbedingungen

- a. Es wird der effektive Lieferumfang verrechnet. Unvorhergesehene bauseitig bedingte Mehrkosten und verteuerte Konstruktionen werden in Rechnung gestellt.
- b. Preisänderungen auf den offerierten Kosten infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden verrechnet. Ausschlaggebend sind die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnanpassungen bzw. die nachweisbaren Materialmehrkosten. Ebenso wird eine allfällige Änderung des Mehrwertsteuersatzes per Einführungstermin belastet bzw. gutgeschrieben.
- c. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) wird separat berechnet und ausgewiesen.
- d. Die Termine hinsichtlich An-, Teil- oder Endzahlung werden in den Vertragsbedingungen bzw. im Werkvertrag festgehalten. Aufträge ab CHF 20'000.00 sind wie folgt zu begleichen:  
30% bei Auftragserteilung  
40% bei Montagebeginn  
30% bei Schlussrechnung  
Aufträge unter der vorgenannten Summe werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- e. Zahlungskonditionen:  
30 Tage netto ab Rechnungsdatum.  
Andere Abzüge werden ohne anderslautende Vereinbarung nicht akzeptiert.
- f. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5%/Jahr pro rata temporis sowie die Mahngebühren von je CHF 20.00 berechnet.
- g. Zahlungsrückbehalte als Sicherheit für die Garantiepflcht, wegen Beanstandungen oder offenen Nacharbeiten sind nicht gestattet.
- h. Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizerfranken.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von riesen metallbau ag solange sie nicht gänzlich bezahlt ist. Bei Zahlungsverzug ist riesen metallbau ag berechtigt die Ware zurückzuhalten, auf Kosten des Bestellers einen entsprechenden

Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen oder sie nach vorgängiger Abmahnung zurückzunehmen und zu verwerten.

## 7. Garantie

- a) riesen metallbau ag gewährt Garantie und Haftung nach „Schweizer Recht“.
- b) Ohne anderslautende Vereinbarung gelten nach SIA folgende Garantieleistungen:
  - I. 24 Monate ab Rechnungsdatum für Bauten, Anbauten und alle festinstallierten Stahleinrichtungen.
  - II. 12 Monate für alle beweglichen Konstruktionsteile
  - III. 5 Jahre für verdeckte Mängel
- c) Die Gewährleistungen und Verjährungsfristen sind gegebenenfalls beschränkt auf diejenigen des Herstellers oder Zulieferers gegenüber dem Unternehmen.
- d) Garantiausschlüsse:
  - I. Normale Abnutzung.
  - II. Schäden aufgrund von Elementarereignissen oder höhere Gewalt.
  - III. Schäden infolge von Änderungen, die durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurden.
  - IV. Mängel, infolge grobfahrlässigem Handeln des Kunden oder durch Dritte.
  - V. Mängel oder Funktionsstörungen, die auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind.
  - VI. Bei der Behandlung von Stahlteilen im Duplex-Verfahren - feuerverzinkt und lackiert - kann die Oberfläche aus verfahrenstechnischen Gründen Unebenheiten oder Läufe aufweisen. Diese lassen sich trotz Nachbehandlung

nicht vermeiden und sind folglich von der Garantie ausgeschlossen.

- VII. Keine Garantieleistung wird gewährt, wenn bei der Oberflächenbehandlung verschiedener Bauteile, infolge unterschiedlichen Verfahren unvermeidbare Farbunterschiede auftreten.
- VIII. Beschädigungen eloxierter Aluminium-Teile durch Kalk, Mörtel, Zement, ungeeignete Stoffe und Reinigungsmittel.

## 8. Datenschutz

riesen metallbau ag ist berechtigt, personenbezogene Kundendaten aufzubewahren und zu speichern. Auf die Weitergabe an Dritte wird ausdrücklich verzichtet.

## 9. Schlussbestimmungen

- a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für beide Parteien der Geschäftssitz von riesen metallbau ag in 3456 Trachselwald.
- b) Ohne gegenteiligen Bescheid des Kunden bis zur Rechnungsstellung ist riesen metallbau ag

berechtigt, das Ausführungsprojekt in seine Referenzliste aufzunehmen.

### Stand 01.02.2020.

riesen metallbau ag behält sich vor, ohne Vorankündigung jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vorzunehmen.

Die aktuellen AGB sind auf [www.riesen-metallbau.ch](http://www.riesen-metallbau.ch) abrufbar oder können direkt beim Unternehmen angefordert werden.

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ort / Datum

Unterschrift (inkl. Firmenstempel)

.....

.....